

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 25. Juni 2019

585

GRG Nr.	16	IN 34	260
---------	----	-------	-----

Interpellation von Toni Kappeler und Maja Bodenmann vom 15. August 2018 „Umsetzung revidiertes Gewässerschutzgesetz im Kanton Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit ihrem parlamentarischen Vorstoss thematisieren die Interpellanten und 32 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner die Umsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes im Kanton Thurgau und stellen dazu verschiedene Fragen, insbesondere zur Ufersanierung am Hochrhein. Einleitend dazu einige Hintergrundinformationen:

- I. **Revitalisierung der Flüsse und Bäche: ein anspruchsvoller Auftrag**
1. **Strategische Revitalisierungsplanung und konkrete Revitalisierungsprojekte**

Weil die Schweizer Gewässer über weite Strecken verbaut sind, ist die Gewässerschutzpolitik seit 2011 darauf ausgerichtet, wieder naturnahe Bäche und Flüsse herzustellen – zugunsten des Hochwasserschutzes, der Biodiversität und von Erholungssuchenden. Art. 38a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) verpflichtet die Kantone, für die Revitalisierung zu sorgen und diese strategisch zu planen. Konkret geht es um verschiedene bauliche Massnahmen, die den naturnahen Zustand der Gewässer wiederherstellen.

Insgesamt soll in der Schweiz in den nächsten 80 Jahren ein Viertel der Fliessgewässer, die sich heute in einem schlechten Zustand befinden, revitalisiert werden. Im Kanton Thurgau sind in diesem Zeitraum rund 189 Kilometer Fliessgewässer als naturnaher Lebensraum zu gestalten. Der lange Umsetzungshorizont zeigt, dass es sich dabei um eine Generationenaufgabe handelt, die nur schrittweise umgesetzt werden kann. Grundlage ist die vom Bund verlangte "strategische Revitalisierungsplanung" aus dem Jahr 2015, welche die nächsten 20 Jahre abdeckt (2015-2035) und alle zwölf Jahre überprüft und aktualisiert werden muss. Sie umfasst aktuell 47 Kilometer Bäche und Flüsse. In der Planung enthalten sind diejenigen Gewässerabschnitte, bei denen sich

der Aufwand für die Verbesserung des heutigen ökologischen Zustands besonders lohnt (hoher oder mittlerer Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand). Der Detaillierungsgrad der strategischen Revitalisierungsplanung ist dabei sehr viel geringer als die Projektplanung konkreter Revitalisierungsmassnahmen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Umsetzung der Planung für den Kanton (Flüsse) und die Gemeinden (Bäche) anspruchsvoll ist. Revitalisierungsprojekte verändern den Gewässerraum nachhaltig, was lokal zu Konflikten führen kann, da fast überall private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betroffen sind. Die produzierende Landwirtschaft kann bestehende Acker- und Weideflächen verlieren, die Wassernutzung teilweise verändert werden (Wasserkraft, Trinkwasserreservoir), Wege werden, wo nötig umgelegt. Dieser persönlichen Betroffenheit stehen eindeutige Vorteile für die Allgemeinheit, die Natur und die Umwelt gegenüber, wie beispielsweise ein verbesserter Hochwasserschutz, eine vielfältigere Landschaft, mehr Biodiversität zu Land und im Wasser und schöne, erlebnisreiche Naherholungsgebiete. So ist beispielsweise der Murg-Auen-Park in Frauenfeld nicht mehr aus der Stadt wegzudenken, und die Thur zwischen der Rorerbrücke in Frauenfeld und Niederneunforn hat sich zu einem wertvollen Naherholungs- und Flusslebensraum entwickelt.

In diesem Kontext legt der Kanton bei Revitalisierungsprojekten grossen Wert auf ein Vorgehen, bei dem die lokal verschiedenen Interessen berücksichtigt werden. Deshalb setzt er, wo immer möglich, auf den Dialog und nutzt Synergien. Jede wiederbelebte Bach- oder Flusslandschaft stellt eine Chance dar, um bei der Bevölkerung und den Gemeinden die Akzeptanz für künftige, allenfalls auch grössere Projekte zu steigern. Ziel ist ein möglichst konfliktfreier Prozess.

2. Konzept "Ufersanierung Hochrhein"

Der von den Interpellanten in den Fokus gerückte Flussabschnitt zwischen Diessenhofen und dem Restaurant Schupfen ist Teil des Konzepts "Ufersanierung Hochrhein", das am 30. November 2018 vom Departement für Bau und Umwelt verabschiedet worden ist.

Weniger als die Hälfte des Rheinufers von Wagenhausen bis Schlatt ist heute in einem natürlichen oder naturnahen Zustand. Der restliche Teil ist mit Betonplatten, Mauern oder Blockwurf verbaut. Viele Ufersicherungen stammen aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und sind inzwischen baufällig. Sowohl aus ökologischer als auch aus landschaftlicher Sicht gilt der Rhein dadurch als massiv beeinträchtigt. Das kantonale Amt für Umwelt liess deshalb ein Konzept zur Ufersanierung Hochrhein erarbeiten. Es gibt eine Übersicht über die verbauten Uferabschnitte und schlägt konkrete Sanierungsmassnahmen vor. Die heutigen harten Verbauungen sollen schrittweise ersetzt werden, primär durch naturnahe Flachufer. Langfristig sollen die bestehenden Ufersicherungen nur dort saniert werden, wo die Siedlungen bis an den Rhein grenzen. Für die Umsetzung der Massnahmen zuständig ist das Amt für Umwelt: im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel, in den ordentlichen Verfahren und in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

Am Sanierungskonzept mitwirken konnten die Standortgemeinden Wagenhausen, Diessenhofen und Schlatt, ebenso die SH Power AG (Kraftwerk Schaffhausen), die mit ihrem Ökofonds Uferrenaturierungen und ökologische Aufwertungen im Konzessionsgebiet realisiert. Die Anliegen der lokalen Interessengruppierungen wurden soweit als möglich berücksichtigt. Für Kritik seitens der IG Rheinuferaufwertung (IGRA) und von Verbänden sorgt in diesem Zusammenhang u.a., dass die Renaturierung des mit Betonplatten hart verbauten Rheinufers von der Bleichi Diessenhofen bis zum Campingplatz Läu Diessenhofen im Konzept "Ufersanierung Hochrhein" in der Priorität zurückgestuft wurde: Es ist neu nur noch mit zweiter Priorität versehen, was den vorliegenden Vorstoss ausgelöst hat.

II. Beantwortung der Fragen

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen der Interpellanten wie folgt:

Frage 1

Die beigelegte tabellarische Übersicht über die strategische Planung zur Revitalisierung der Fliessgewässer zeigt die Prioritäten und Massnahmen der Jahre 2015 bis 2035 (Stand 27. November 2015).

Frage 2

Gemäss § 13 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) obliegen Flusskorrekturen dem Kanton und Bachkorrekturen den Gemeinden.

Die Umsetzung der strategischen Planung erfolgt rollend, primär im Rahmen der "Programmvereinbarung Revitalisierungen", die der Bund zur Umsetzung von Art. 38a GSchG mit den Kantonen abschliesst. Somit gibt es keine Jahresplanung pro Abschnitt bis 2035, sondern die Liste der konkreten Revitalisierungsprojekte wird alle vier Jahre überarbeitet.

Seit 2015 haben der Kanton und die Gemeinden 17 Revitalisierungsprojekte abgeschlossen. Dabei handelt es sich um sechzehn Bachprojekte und ein Flussprojekt. Zusätzlich hat die SH Power AG drei Revitalisierungsprojekte am Rhein realisiert. Insgesamt wurden so rund vier Kilometer Fliessgewässer durch die Gemeinden, den Kanton und Dritte revitalisiert.

Frage 3

Die Finanzierung von Revitalisierungsprojekten ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kanton, Gemeinden und Dritten. Flusskorrekturen finanziert der Kanton grösstenteils aus eigenen Mitteln und Bundessubventionen. Die anstossenden Gemeinden haben sich gesamthaft im Umfang von 5 Prozent an den Kosten zu beteiligen (§ 23

WBSNG). An Bachkorrekturen leistet der Kanton Kostenbeiträge im Umfang von 60 Prozent (§ 25 Abs. 1 WBSNG). Wenn die Korrekturen einen grossen ökologischen Nutzen für Natur und Landschaft haben oder wenn eingedolte Gewässer geöffnet werden, kann der Kantonsbeitrag auf bis zu 80 Prozent erhöht werden (§ 25 Abs. 1 WBSNG).

Bei den Subventionen an den Kanton unterscheidet der Bund zwischen Programmvereinbarungen (Paket für die nächsten vier Jahre) und Verfügungen für Einzelprojekte. Um Einzelprojekte handelt es sich u.a., wenn die Kosten mehr als fünf Millionen Franken betragen, das Projekt grenzüberschreitend ist, ein Schutzgebiet betrifft oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht. Auf die Abschnitte am Rhein treffen gleich mehrere dieser Kriterien zu (Landesgrenzen übergreifend, Inventare von nationaler Bedeutung, national bedeutende Fischlaichgebiete). Finanziert werden die Einzelprojekte im Umfang von ca. 1 bis 2.5 Mio. Franken über das ordentliche Budget des Amts für Umwelt.

Frage 4

Der Kanton Thurgau hat für die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 36a GSchG ein zweiphasiges Vorgehen gewählt. In der ersten Phase hat der Kanton den behördenverbindlichen Raumbedarf für fliessende und stehende Gewässer unter Mitwirkung der Gemeinden erarbeitet. Festgelegt ist er in der "Fachkarte behördenverbindlicher Raumbedarf der Gewässer", die auf den 31. Dezember 2018 in Kraft gesetzt wurde. Die Gewässerraumausscheidung ist damit auf Kurs. Gemäss Bundesamt für Umwelt (BAFU) wird mit einer behördenverbindlichen Festlegung des Gewässerraums bis zum 31. Dezember 2018 die gesetzliche Frist gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) vom 4. Mai 2011 eingehalten.

In der zweiten Phase müssen die Gemeinden nun auf Basis des behördenverbindlichen Raumbedarfs den grundeigentümergehörigen Gewässerraum über das ganze Gemeindegebiet festlegen. Dies erfolgt im Rahmen einer Sondernutzungsplanung mittels Gewässerraumlinien gemäss § 34 WBSNG. Allerdings setzen weder das WBSNG noch die zugehörige Verordnung den Gemeinden eine Frist dafür. Es war der Wille des Bundesgesetzgebers, dass die Gewässerräume schweizweit bis Ende 2018 ausgedehnt sind und dass zunächst lediglich eine behördenverbindliche Festlegung erfolgt. Es erschien dem Regierungsrat daher angebracht, den Gemeinden für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe in diesem Bereich eine angemessene Frist zu setzen. Die Gewässerraumlinien sind demnach gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1074 vom 18. Dezember 2018 bis spätestens 31. Dezember 2026 festzulegen. Im Rahmen von Wasserbauprojekten ist der Gewässerraum im Projektperimeter bereits vorgängig grundeigentümergehörig festzulegen.

Eine Ausnahme bildet im Kanton Thurgau die Thur. Für sie wird der behördenverbindliche Raumbedarf im Rahmen des derzeit in Bearbeitung stehenden Hochwasserschutz- und Revitalisierungskonzepts Thur festgelegt. Eine breite Vernehmlassung zu diesem Konzept wird noch folgen.

Frage 5

Im Konzept "Ufersanierung Hochrhein" wurde eine Priorisierung der zu sanierenden Abschnitte am Rheinufer der Gemeinden Schlatt, Diessenhofen und Wagenhausen vorgenommen¹.

Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau und Hydrometrie) hat gestützt darauf mit den Planungsarbeiten der prioritären Abschnitte oberhalb des Campingplatzes Läui in Diessenhofen begonnen (im Konzept mit D6, D7 und D8 bezeichnet). Sie weisen gemäss der strategischen Planung zur Revitalisierung der Fliessgewässer einen hohen Nutzen für Natur und Landschaft auf. Für den Abschnitt unterhalb des St. Katharinentals in Diessenhofen (D1, Kläranlage Riiacker) läuft zurzeit ein Revitalisierungsprojekt der SH POWER AG.

In Wagenhausen sollen in Absprache mit der Gemeinde die Mündungsbereiche des Schmitzenbachs, des Mülibachs und des Tobelbachs aufgewertet werden. Die Bachmündungen werden umgestaltet und fischgängig gemacht. So können die Bäche künftig im Hochsommer von Fischen als Rückzugsorte genutzt werden.

Fragen 6

Die Umsetzung der angedachten Massnahmen erfolgt gemäss Konzept "Ufersanierung Hochrhein" etappenweise. Ziel ist es, zuerst unumstrittene Abschnitte zu revitalisieren, damit sich die Bevölkerung ein besseres Bild von den Massnahmen machen kann.

Zwischen der Badi Diessenhofen und dem Campingplatz Läui sind die Rheinufer auf einer Länge von 2'095 Meter durchgehend mit Betonplatten verbaut. Während die einen diesen Abschnitt möglichst rasch renaturieren, durch naturnahe Flachufer ersetzen und mit einem ufernahen Weg ausstatten wollen, möchten andere die Betonmauer sanieren und erhalten, weil darauf direkt am Wasser und im Schatten der Bäume der heutige Uferweg verläuft (auch Treidelweg genannt). Anfang 2018 fand zu dieser Frage ein runder Tisch mit allen Anspruchsgruppen unter der Leitung der Chefin des Departements für Bau und Umwelt statt. Da dieser gezeigt hat, dass die Revitalisierung des Rheinufers bis auf diesen Abschnitt unumstritten ist, soll der Abschnitt zwischen der Bleichi und dem Campingplatz Läui (im Konzept mit D5 bezeichnet) erst in zweiter Priorität revitalisiert werden. Dabei soll als erstes der Teilabschnitt "Riiwis", bei welchem der Kanton Grundeigentümer resp. Anstösser ist, angegangen werden. Mit den Planungsarbeiten dieses Abschnitts wird zeitlich versetzt zu den Planungsarbeiten der Abschnitte in erster Priorität begonnen (siehe dazu Antwort auf Frage 5). Der Abschnitt zwischen

¹ Siehe dazu auch "Ufersanierung Hochrhein: Massnahmenplan zur Sanierung der Ufer des Hochrheins entlang der Thurgauer Kantonsgrenze" vom 19. November 2018 unter https://umwelt.tg.ch/public/upload/assets/74281/A-885_Bericht_Ufersanierung_Hochrhein_TG.pdf Die Massnahmenplanung (Übersicht Abschnittseinteilung, Prioritätensetzung und Sanierungsmassnahmen) findet sich auf S. 26.

der Badi Diessenhofen und Bleichi (D4) soll gemäss dem Konzept "Ufersanierung Hochrhein" in dritter Priorität revitalisiert werden.

Frage 7

Die durchgeführten Untersuchungen ergeben zum heutigen Zeitpunkt bis auf eine kleine Stelle keinen akuten Handlungsbedarf an der Betonmauer zwischen der Badi Diessenhofen und dem Campingplatz Läui. Untersucht wurde dies bei der Niederwassersituation im Oktober 2018 und mit ergänzenden Georadarmmessungen zwischen der Riiwis und dem Campingplatz Läui. Die Radargramme können Hinweise auf auffällige Strukturen und Hohlräume hinter der Betonmauer geben. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass hinter der Betonmauer auf diesem Abschnitt bis auf die besagte kleine Stelle keine Hohlräume erkennbar sind. Für den Regierungsrat besteht kein Anlass, die Revitalisierung vorzuziehen, solange kein Handlungsbedarf (Zerfall oder Hinterspülung der harten Uferverbauung) ausgewiesen ist. Mauersanierungen sind jedoch keine vorgesehen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

i. V. Walter Hofstetter

Beilagen:

- Tabellarische Übersicht über die strategische Planung zur Revitalisierung der Fliessgewässer